



Fragen und Antworten (FAQ)

Allgemeines

Wie kann ich erfahren, ob meine Post/mein Brief/ meine Unterlagen/ mein Antrag angekommen ist?

- ➔ Nachdem Ihr Antrag eingegangen ist erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Danach kann es mehrere Wochen dauern, bis Sie weitere Nachricht erhalten.

Alle anderen Posteingänge werden ebenfalls schnellstmöglich bearbeitet.

Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen ab, um eine schnellstmögliche Bearbeitung zu unterstützen.

Wenn Sie ganz sicher sein möchten, dass Ihr Brief bei der Regierung von Unterfranken ankommt, können Sie die Sendung bei der Post mit dem Zusatz „per Einschreiben“ aufgeben.

Eine Bestätigung von nachgereichten Unterlagen kann nicht erfolgen.

Wer ist für meinen Antrag zuständig?

- ➔ Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung der Berufserlaubnis zuständig, wenn die Tätigkeit in Ober-, Mittel- oder Unterfranken ausgeübt werden soll.
- ➔ Bei einer Arbeitsaufnahme in Schwaben, der Oberpfalz, Nieder- oder Oberbayern ist die Regierung von Oberbayern für die Bearbeitung zuständig.
- ➔ Eine Sachbearbeitung ist erst möglich, wenn der Nachweis der Zuständigkeit erbracht wurde, wir bitten folglich um die Vorlage einer Stellenzusage.
- ➔ Für die Erteilung der Approbation ist bayernweit die Regierung von Oberbayern zuständig.

Kann ich in Bayern auch ohne Antrag auf Erteilung der Approbation/der Berufserlaubnis an der Fachsprachenprüfung teilnehmen?

- ➔ Nein, die Teilnahme an der Fachsprachenprüfung ist nur im Rahmen des Berufserlaubnis- oder Approbationsverfahrens möglich.

Wann findet meine Fachsprachenprüfung statt, wie erhalte ich einen Termin?

- ➔ Nachdem Sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht haben und eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen werden Sie von der Regierung von Unterfranken zur Fachsprachenprüfung bei der entsprechenden Kammer angemeldet. Sie erhalten von der entsprechenden Kammer weitere Informationen über die Bezahlung der Gebühren und die Terminvergabe.

Ich habe in einem anderen Bundesland die Fachsprachenprüfung abgelegt und bestanden. Wird diese in Bayern akzeptiert?

- Die Fachsprachenprüfung wird grundsätzlich akzeptiert, wenn diese in einem anderen Bundesland bei der entsprechenden Kammer abgelegt wurde.
- Reichen Sie als Nachweis hierzu bei Antragstellung eine amtlich beglaubigte Kopie der Bestätigung über die bestandene Fachsprachenprüfung ein.
- Bitte beachten Sie, dass der erfolgreich abgelegte Sprachtest nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.

Ich weiß noch nicht, in welchem Bundesland ich arbeiten möchte. Kann ich den Antrag bei verschiedenen Behörden in Deutschland gleichzeitig stellen?

- Nein, es ist nicht möglich mehrere Verfahren in verschiedenen Bundesländern zu führen.
- Wenn Sie im laufenden Verfahren in ein anderes Bundesland wechseln möchten, müssen Sie Ihr laufendes Antragsverfahren zunächst beenden.

Wie kann ich aus einem anderen Bundesland bzw. von der Regierung von Oberbayern an die Regierung von Unterfranken wechseln?

- Sofern Sie bereits in einem anderen Bundesland bzw. bei der Regierung von Oberbayern einen Antrag auf Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis gestellt haben, müssen Sie den Antrag dort zurücknehmen und danach bei der Regierung von Unterfranken einen neuen Antrag stellen.
- Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie bei der Regierung von Oberbayern nur den Antrag auf Berufserlaubnis zurücknehmen müssen.
- Im Antrag geben Sie bitte auf Seite zwei an, in welchem Bundesland/ in welchen Bundesländern Sie in der Vergangenheit bereits einen Antrag gestellt haben. Wir werden dann im Rahmen des Verfahrens den Verwaltungsvorgang aus dem anderen Bundesland/ den anderen Bundesländern anfordern, so dass Sie eine Vielzahl von Unterlagen nicht ein zweites Mal einreichen müssen.
- Bitte beachten Sie hierbei, dass nur die Unterlagen verwendet werden können, die in der auf den Seiten vier und fünf des Antragsformulars beschriebenen Form vorgelegt wurden. Bei Abweichungen von Formvorgaben der Regierung von Unterfranken werden Unterlagen ggf. nachgefordert.
- Zusätzlich zum Antrag benötigen wir die folgenden Unterlagen:
 - Nachweis der Zuständigkeit in Form einer Stellenzusage
 - Aktuelles ärztliches Attest (siehe Seite drei des Antrags)
 - Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „OB“
 - Aktuellen lückenlosen unterschriebenen Lebenslauf
 - Evtl. aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung, sollten Sie sich nach Antragstellung weiterhin in Ihrem Heimatland aufgehalten haben
 - Evtl. aktuelle Straffreiheitsbescheinigung, sollten Sie sich nach Antragstellung weiterhin in Ihrem Heimatland aufgehalten haben

Wie kann ich meinen Antrag bei der Regierung von Unterfranken zurücknehmen?

- Wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen möchten, reichen Sie eine schriftliche Antragsrücknahme mit eigenhändiger Unterschrift auf dem Postweg ein. Alternativ schreiben Sie eine E-Mail an berufserlaubnis@reg-ufr.bayern.de.
- Bitte beachten Sie, dass die Antragsrücknahme von Ihnen persönlich und nicht von einem Bevollmächtigten vorgenommen werden muss.

Antragsunterlagen

Müssen meine Dokumente mit einem Echtheitsnachweis versehen werden?

- Bei der Regierung von Unterfranken müssen alle entscheidungserheblichen Dokumente mit einem Echtheitsnachweis versehen sein.

Wie wird der Echtheitsnachweis erbracht?

- Zum Nachweis der Echtheit müssen die entsprechenden Dokumente mit einer Haager Apostille oder einem Legalisationsvermerk versehen werden.
- Lediglich internationale Urkunden bedürfen keines Echtheitsnachweises (Pass, internationale Geburtsurkunde, internationale Heiratsurkunde)

Die Haager Apostille wird durch die zuständige Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist, erteilt.

Die Legalisation erfolgt durch die Deutsche Botschaft des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist.

Informationen darüber, welches der beiden Verfahren in Ihrem Fall einschlägig ist, finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes unter dem Stichwort „internationaler Urkundenverkehr“.

Hinweis: Für Länder, in denen der Echtheitsnachweis weder durch die Apostille noch durch die Legalisation erbracht werden kann, vergibt die Regierung von Unterfranken in der Regel Gutachtaufträge an die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG). Hierfür entsteht ein Kostenaufwand von ca. 145 €, der Ihnen bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt wird.

Kann ich die Übersetzungen auch im Ausland anfertigen lassen?

- Ja, allerdings müssen die Übersetzungen von einem in Deutschland öffentlich bestellten Übersetzer überprüft und bestätigt werden, wenn sich der ausländische Übersetzer nicht auf der Liste der deutschen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank befindet (<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>).
- Bitte beachten Sie, dass Übersetzerlisten Deutscher Botschaften im Ausland für die Regierung von Unterfranken nicht verbindlich sind; unsere Behörde richtet sich allein nach der Liste des deutschen Justizportals (s. o.)

Welche Dokumente müssen übersetzt werden?

- Prinzipiell müssen alle fremdsprachigen Dokumente übersetzt werden, auch englischsprachige Dokumente
- Internationale mehrsprachige Dokumente (die auch die deutsche Sprache enthalten), müssen nicht übersetzt werden
- Fremdsprachige Apostillen müssen ebenfalls übersetzt werden

Ist es notwendig beglaubigte Kopien in Deutschland anfertigen zu lassen oder ist es akzeptabel, dass die Kopien im Herkunftsland beglaubigt werden?

- Beglaubigte Kopien werden nur anerkannt, wenn diese von einer siegelführenden deutschen Behörde (z. B. auch die deutschen Botschaften im Ausland) oder von einem Notar bzw. einer Notarin in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz angefertigt wurden.

Muss der Nachweis der Straffreiheit und die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden, wenn man sich schon längere Zeit in Deutschland aufgehalten hat?

- Der Nachweis der Straffreiheit ist aus allen Ländern, in denen Sie sich länger als sechs Monate aufgehalten haben vorzulegen. Der Nachweis darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist aus allen Ländern, in denen Sie die Heilberufstätigkeit ausgeübt haben vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Tätigkeiten im Rahmen des praktischen Jahres als Ausübung der Heilberufstätigkeit zählen. Die Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Ist es notwendig aktuelle Nachweise der Straffreiheit und Unbedenklichkeit aus dem Ausbildungs- bzw. Heimatland nachzureichen, wenn man erst nach Erhalt der Berufserlaubnis nach Deutschland einreist?

- Bei einem Aufenthalt im Ausland und erst späterer Einreise im Verlauf des Verfahren muss nach erfolgter Einreise bzw. bei Entscheidungsreife des Antrags ein aktueller Straffreiheitsnachweis und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung eingereicht werden.

Ist der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) von einem nach ALTE-zertifizierten Sprachinstitut bei Antragstellung vorzulegen?

- Um ein schnelles Verfahren zu gewährleisten ist es zielführend das Verfahren erst nach Erhalt des Sprachnachweises zu beginnen.

Bekomme ich meine Antragsunterlagen bei der Antragsrücknahme/bei einem Wechsel an eine andere Behörde zurück?

- Nein. Die eingereichten Unterlagen sind und bleiben Bestandteil Ihrer Akte bei der Regierung von Unterfranken und werden nicht an Sie verschickt.
- Wir empfehlen Ihnen aus diesem Grund keine Originale einzureichen, sondern nur Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.
- Wenn Sie bei einer anderen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. einer Berufserlaubnis stellen sollten, kann die dort zuständige Behörde hier um Übersendung der zu Ihrer Person entstandenen Akte bitten. Bitte geben Sie hierzu bei Antragstellung das Aktenzeichen der Regierung von Unterfranken an.

Hinweis:

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nicht in Mappen, Folien oder ähnlichem ein. Diese werden vernichtet.

Berufserlaubnis

Darf ich mit meiner Berufserlaubnis auch Bereitschaftsdienste machen?

- ➔ Grundsätzlich dürfen Ärzte/Ärztinnen, die über eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs verfügen, alle anfallenden ärztlichen Tätigkeiten ausüben. Sie haben somit die gleichen Kompetenzen wie ein Assistenzarzt/eine Assistenzärztin, wenn sie die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse tatsächlich haben und die Ausführung durch einen approbierten Arzt/ eine approbierte Ärztin beaufsichtigt und verantwortet wird.
Wie eng diese Aufsicht sein muss, hängt davon ab, wie sie ausgestaltet ist. Zu unterscheiden ist die einfache Aufsicht von der ständigen Aufsicht. Bei der ständigen Aufsicht obliegt jede Tätigkeit der direkten Überwachung durch einen approbierten Arzt/einer approbierten Ärztin. Die Nähe muss so ausgestaltet sein, dass der approbierte Arzt/die approbierte Ärztin mögliche Fehler unmittelbar korrigieren kann. Bei der einfachen Aufsicht kann dieses Näheverhältnis weiter ausgestaltet sein. Die fachliche Beurteilung obliegt hierbei dem Arbeitgeber.

Ich habe bereits in einem anderen Bundesland eine Berufserlaubnis erhalten. Wie lange kann ich eine Berufserlaubnis erteilt bekommen?

- ➔ Die Berufserlaubnis darf laut Gesetzgeber maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. Für den Zweijahreszeitraum werden alle jemals erteilten Berufserlaubnisse aller Bundesländer zusammengerechnet. Dies gilt auch dann, wenn von der Berufserlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist.

Ich habe bereits eine Berufserlaubnis, mir wurde gekündigt/ich habe gekündigt. Kann ich die Laufzeit meiner Berufserlaubnis ruhen lassen, bis ich einen neuen Arbeitsplatz gefunden habe?

- ➔ Die Berufserlaubnis darf laut Gesetzgeber maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. Ausschlaggebend ist der erteilte Zeitraum. Wenn von der Berufserlaubnis aufgrund von bspw. Arbeitslosigkeit oder einer Rückkehr ins Heimatland kein Gebrauch (mehr) gemacht werden kann, können Sie die Berufserlaubnis an die Regierung von Unterfranken zurückgeben. Diese Zeiten können dann evtl. im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens Berücksichtigung finden.
- ➔ Kürzere ungenutzte Zeiten (bei Arbeitgeberwechsel oder schneller Wiedereinstellung) können hierbei auch aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bitte geben Sie die Berufserlaubnis nur dann an die Behörde zurück, wenn sie absehbar für einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden kann.

Approbationsverfahren

Bei Fragen zum Approbationsverfahren wenden Sie sich bitte an die Regierung von Oberbayern als bayernweit zuständige Approbationsbehörde.

Regierung von Oberbayern - Sachgebiet 55.3 - Rechtsfragen Gesundheitsberufe
Ansprechpartner
Service Berufszulassungsstelle Approbationsberufe
Telefon +49 (0)89 2176-2634
Fax +49 (0)89 2176-402634
E-Mail approbation.erlaubnis@reg-ob.bayern.de